

Leitlinien

zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des
Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen



EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Rechtsnatur der Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/78/EG der Kommission (die „EBA-Verordnung“) erlassen werden. Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diese befolgen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in angemessener Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsprozesse) integrieren, einschließlich solcher Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Anforderungen an die Meldepflicht

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 22. Januar 2013 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Ist bis zu diesem Stichtag keine Mitteilung erfolgt, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Die Meldung ist unter Verwendung des Formulars in Abschnitt 5 und Nennung des Betreffs „EBA/GL/2012/06“ an die E-Mail-Adresse compliance@eba.europa.eu zu übersenden. Die Meldung sollte durch Personen erfolgen, die hierzu von den zuständigen Behörden bevollmächtigt worden sind.
4. Meldungen werden nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
Titel II – Anforderungen an die Beurteilung der Eignung	5
Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung	12
Anhang 1 – Für erstmalige Bestellungen erforderliche Unterlagen	13

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand

Diese Leitlinien legen die Kriterien und Verfahren fest, die Kreditinstitute und zuständige Behörden beachten sollten, wenn sie die Eignung von vorgeschlagenen oder bestellten Mitgliedern des Leitungsorgans eines Kreditinstituts sowohl für dessen Leitungs- als auch dessen Aufsichtsfunktionen beurteilen. Die Leitlinien legen Bestimmungen für die Beurteilung der Inhaber von Schlüsselfunktionen fest. Außerdem enthalten sie Maßnahmen, die in Fällen anzuwenden sind, in denen solche Personen für die betreffende Position nicht geeignet sind.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. „Leitungsorgan“ bezeichnet das Lenkungsorgan (bzw. die Lenkungsorgane) eines Kreditinstituts, das die Aufsichts- und/oder die Leitungsfunktion umfasst, die oberste Entscheidungskompetenz besitzt und befugt ist, die Strategie, Ziele und die allgemeine Ausrichtung des Instituts festzulegen;
- b. „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ bezeichnet das Leitungsorgan, das die Aufsichtsaufgabe wahrnimmt, indem es die Beschlussfassung durch das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion kontrolliert und beaufsichtigt;
- c. „Mitglied“ bezeichnet ein vorgeschlagenes oder bestelltes Mitglied des Leitungsorgans;
- d. „Inhaber von Schlüsselfunktionen“ sind Mitglieder des Personals, deren Position ihnen erheblichen Einfluss auf die Ausrichtung des Kreditinstituts verschafft, die aber nicht Mitglied des Leitungsorgans sind. Zu Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter wichtiger Geschäftsfelder, Zweigniederlassungen im EWR, Tochterunternehmen in Drittländern sowie von Unterstützungs- und internen Kontrollfunktionen zählen.

3. Anwendungsbereich und Anwendungsebene

3.1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden und Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG, für Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 19 der Richtlinie 2006/48/EG und für gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 2 Absatz 15 der Richtlinie 2002/87/EG im Falle eines Finanzkonglomerats, dessen wichtigste Sparte zum Bankensektor im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG gehört; alle genannten Institute bzw. Gesellschaften werden im Folgenden als „Kreditinstitute“ bezeichnet. Die Rolle von Holdinggesellschaften unterscheidet sich von jener der Kreditinstitute; das Verfahren und die Kriterien für die Beurteilung der Eignung sollten deshalb in verhältnismäßiger Weise Anwendung finden, wobei Art, Umfang und Komplexität der Finanzholdinggesellschaft und das besondere Verhältnis des Mitglieds des Leitungsorgans oder des Inhabers von Schlüsselfunktionen zum Kreditinstitut berücksichtigt werden sollen.

3.2. Kreditinstitute sollten die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans in folgenden Situationen beurteilen:

- a. Wenn die Zulassung als Kreditinstitut beantragt wird;

-
- b. wenn den zuständigen Behörden neue Mitglieder des Leitungsorgans gemeldet werden müssen, und
 - c. wenn dies im Zusammenhang mit bestellten Mitgliedern der Leitungsorgan angemessen ist.
- 3.3. Kreditinstitute sollten Inhaber von Schlüsselfunktionen ermitteln und ihre Eignung im Einklang mit den internen Richtlinien für die Bestellung und Nachfolge von Personen mit Schlüsselfunktionen beurteilen.
- 3.4. Zuständige Behörden sollten die Eignung eines Mitgliedes des Leitungsorgans in folgenden Situationen beurteilen:
- a. wenn ein Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut eingeht;
 - b. wenn eine Mitteilung über oder ein Antrag auf Bestellung eines neuen Mitglieds des Leitungsorgans eingeht und
 - c. wenn dies im Zusammenhang mit bestellten Mitgliedern des Leitungsorgans angemessen ist.

Titel II – Anforderungen an die Beurteilung der Eignung

Kapitel I – Zuständigkeit und allgemeine Beurteilungskriterien

4. Zuständigkeit

- 4.1. Für die erstmalige und weitere Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sollte in erster Linie das Kreditinstitut verantwortlich sein.
- 4.2. Sofern ein Nominierungsausschuss (oder ein gleichwertiges Gremium) eingerichtet ist, sollte dieser aktiv dazu beitragen, dass das Kreditinstitut seiner Verantwortung zur Einführung geeigneter interner Richtlinien für die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen nachkommt.

5. Allgemeine Beurteilungskriterien

- 5.1. Die Beurteilung der Erfahrung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sollte Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts sowie die Zuständigkeiten der betreffenden Position berücksichtigen. Die Erfahrung, die von einem Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion gefordert wird, kann sich in Umfang und Art von der unterscheiden, die von einem Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gefordert wird.
- 5.2. Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts sollten Mitglieder des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen auf jeden Fall zuverlässig sein.
- 5.3. Gibt es einen Sachverhalt, der zu Zweifeln an der Erfahrung oder an der Zuverlässigkeit eines Mitglieds des Leitungsorgans oder eines Inhabers von Schlüsselfunktionen Anlass gibt, sollte überprüft werden, inwiefern dadurch die Eignung der Person eingeschränkt wird oder werden könnte. Dabei sollten alle für die Beurteilung wichtigen und verfügbaren Sachverhalte berücksichtigt werden, unabhängig davon, wo und wann sie sich zugetragen haben.

Kapitel II – Beurteilung durch Kreditinstitute

6. Beurteilung der Eignung durch das Kreditinstitut

6.1. Kreditinstitute sollten die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans auf Grundlage der in den Absätzen 13 bis 15 festgelegten Kriterien sowie im Einklang mit Kapitel B.2 der EBA-Leitlinien zur Internen Governance beurteilen und die Beurteilung sowie ihre Ergebnisse dokumentieren. Die Beurteilung sollte möglichst durchgeführt werden, bevor das Mitglied seine Position einnimmt. Ist dies nicht machbar, sollte die Beurteilung so früh wie möglich, aber jedenfalls innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen werden.

6.2. Kreditinstitute sollten die Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans erneut beurteilen, wenn Ereignisse eine Neubeurteilung erforderlich machen, um sich der fortdauernden Eignung einer Person zu vergewissern. Diese Neubeurteilung kann auf die Untersuchung beschränkt bleiben, ob das Mitglied unter Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses weiterhin geeignet ist.

6.3. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans, sollten Kreditinstitute auch die Eignung des Leitungsorgans insgesamt beurteilen. Schwächen in der Gesamtzusammensetzung des Leitungsorgans oder seiner Ausschüsse sollten nicht notwendig zu der Folgerung führen, dass ein bestimmtes Mitglied nicht geeignet ist.

6.4. Das Kreditinstitut sollte die Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen vor deren Bestellung beurteilen; bei Bedarf sollte ihre Eignung erneut beurteilt und die Beurteilungen sowie ihre Ergebnisse dokumentiert werden.

7. Eignungsrichtlinien der Kreditinstitute

7.1. Kreditinstitute sollten über interne Richtlinien für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans verfügen, die Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts berücksichtigen und mindestens Folgendes regeln:

- a. die Person oder Stelle, die für die Durchführung der Beurteilung der Eignung verantwortlich ist;
- b. das für die Beurteilung der Eignung eines Mitglieds anzuwendende interne Verfahren;
- c. die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten eines Mitglieds des Leitungsorgans, die die Annahme erlauben, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnis verfügt;
- d. die Informationen und Nachweise, die ein Mitglied des Leitungsorgans dem Kreditinstitut für eine Beurteilung zur Verfügung stellen soll;
- e. im Falle der Bestellung des Mitglieds durch die Anteilseigner die zu treffenden Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Anteilseigner über die Anforderungen der Position und das einschlägige Profil der Bewerber vor ihrer Ernennung informiert sind, sowie
- f. die Situationen, in denen eine erneute Beurteilung der Eignung durchgeführt werden sollte mitsamt den Maßnahmen zur Ermittlung solcher Situationen. Diese sollten die Verpflichtung der Mitglieder des Leitungsorgans umfassen, dem Kreditinstitut wesentliche Änderungen mitzuteilen; auch eine jährliche Mitteilung über jegliche Änderungen, die die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen beeinträchtigen, kann in den Maßnahmen enthalten sein;

g. die Vorgehensweise des Kreditinstituts bei der Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten in Fällen, in denen bei Mitgliedern seines Leitungsorgans ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf besteht.

7.2. Kreditinstitute sollten über interne Richtlinien für die Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen verfügen, die Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts berücksichtigen und mindestens Folgendes regeln:

- a. die Positionen, für die eine Beurteilung der Eignung erforderlich ist;
- a. die Personen oder die Stelle, die für die Durchführung der Beurteilung der Eignung verantwortlich sind/ist, sowie
- c. die Kriterien für die Zuverlässigkeit und für die Erfahrung, nach denen die Beurteilung für die jeweilige Position durchgeführt wird.

7.3 Die internen Richtlinien der Kreditinstitute sollten berücksichtigen, dass für verschiedene Positionen im Leitungsorgan unterschiedliche Erfahrungen benötigt werden, darunter auch Positionen, die erforderlich sind, um den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Arbeitnehmervertreter zu genügen.

8. Korrekturmaßnahmen der Kreditinstitute

8.1. Kommt ein Kreditinstitut bei der Beurteilung zu dem Ergebnis, dass eine Person für die Bestellung zu einem Mitglied des Leitungsorgans nicht geeignet ist, sollte diese Person nicht bestellt werden; ist sie bereits bestellt worden, sollte das Kreditinstitut geeignete Maßnahmen ergreifen, um sie zu ersetzen, es sei denn, das Kreditinstitut trifft geeignete Maßnahmen, um die Eignung des Mitglieds zeitnah zu gewährleisten.

8.2. Kommt das Kreditinstitut bei einer Neubeurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied des Leitungsorgans nicht länger geeignet ist, sollte das Kreditinstitut geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Situation zu bereinigen, und die zuständige Behörde entsprechend unterrichten.

8.3. Ergreift ein Kreditinstitut Maßnahmen, sollte es die betreffende Situation und die Unzulänglichkeiten des Mitglieds berücksichtigen; geeignete Maßnahmen könnten unter anderem die folgenden sein: Anpassen von Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedern des Leitungsorgans, Austausch bestimmter Personen und Fortbildung einzelner Personen oder des gesamten Leitungsorgans, um sicherzustellen, dass das Leitungsorgan kollektiv über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügt.

8.4. Kommt ein Kreditinstitut bei der Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht geeignet ist, sollte das Kreditinstitut geeignete Maßnahmen ergreifen.

Kapitel III – Beurteilung durch Aufseher

9. Antrag oder Mitteilung

9.1. Die zuständigen Behörden sollten ein Antrags- oder Mitteilungsverfahren einrichten, das bei Bestellungen oder Wiederbestellungen eines Mitglieds des Leitungsorgans anzuwenden ist. Die zuständigen Behörden sollten Regeln festlegen, wann solche Anträge oder Mitteilungen erforderlich sind.

9.2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde sollten Kreditinstitute alle schriftlichen Informationen zur Verfügung stellen, die für die Beurteilung der Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans

erforderlich sind, einschließlich der in Anhang I genannten Informationen. Bei einer Wiederbestellung können diese Informationen auf wesentliche Änderungen und zusätzliche Informationen beschränkt werden.

9.3. Das betreffende Mitglied des Leitungsorgans sollte die Richtigkeit der übermittelten Informationen prüfen. Das Kreditinstitut sollte bestätigen, dass die übermittelten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.

9.4. Wenn ein Verfahren zur Bestellung eines Mitglieds des Leitungsorgans eingestellt wird, sollten die Kreditinstitute dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe mitteilen.

10. Beurteilungsverfahren

10.1. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans anzuwendende Verfahren öffentlich verfügbar ist.

10.2. Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten, der Größe und Struktur des Bankensektors sowie gemäß der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Corporate Governance zwischen Verfahren, die auf Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Überwachungsfunktion anzuwenden sind, sowie zwischen der Erstzulassung eines Kreditinstituts und folgenden Beurteilungen unterscheiden.

11. Beurteilungsmethode

11.1. Die zuständigen Behörden sollten die vom Kreditinstitut bereitgestellten Informationen beurteilen, gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Zuverlässigkeit und zur Erfahrung anfordern und die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans auf Grundlage der in den Absätzen 13 bis 15 der vorliegenden Leitlinien festgelegten Kriterien beurteilen.

11.2. Wird die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans nach der Zulassung eines Kreditinstituts unter den in den obigen Absätzen 3.4.b und 3.4.c genannten Fällen beurteilt, können die zuständigen Behörden eine Auswahl dieser Kriterien verwenden und diese unterschiedlich gewichten, wobei sie die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die Überprüfungsergebnisse der besonderen vom Kreditinstitut für die Beurteilung der Eignung dieser Personen festgelegten internen Richtlinien und Verfahren berücksichtigen. Im Falle des Absatzes 3.4.c sollte die Neubeurteilung der Eignung insbesondere auf die Umstände Bezug nehmen, die diese Neubeurteilung veranlasst haben.

11.3. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans im Wege eines risikobasierten Ansatzes Personen befragen. Das Befragungsverfahren kann gegebenenfalls auch zur Neubeurteilung der Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans dienen, wenn Tatsachen oder Umstände Anlass zu Zweifeln an der Eignung dieses Mitglieds geben. Das Befragungsverfahren kann dazu genutzt werden, die Kenntnisse eines vorgeschlagenen Bewerbers, seine Erfahrung und die Anwendung von Fähigkeiten in früheren Beschäftigungen zu beurteilen und festzustellen, in welchem Zusammenhang die Qualitäten des vorgeschlagenen Bewerbers zu den Fähigkeiten und Erfahrungen bereits bestellter Mitglieder des Leitungsorgans steht. Die beurteilten Fähigkeiten können etwa Entscheidungsfreudigkeit, strategischen Weitblick, Risikourteilsvermögen, Führungsqualitäten, Unabhängigkeit und Überzeugungskraft umfassen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu ständigem Lernen und zu ständiger Entwicklung.

11.4. Die zuständige Behörde sollte eine Beurteilung nach Absatz 3.4.b so schnell wie möglich abschließen; sie sollte für ihre Beurteilung einen maximalen Zeitraum festlegen, der sechs Monate nicht überschreitet. Der Zeitraum für die Beurteilung beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags oder der vollständigen Mitteilung.

11.5. Hat eine zuständige Behörde die Eignung eines Mitglieds schon vorher beurteilt, sollte die betreffende Akte in geeigneter Weise auf den neuesten Stand gebracht werden.

11.6. Die zuständige Behörde kann die Beurteilung der Eignung anderer zuständiger Behörden berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden auf Ersuchen Informationen über die Eignung von Personen austauschen.

11.7 Die zuständige Behörde sollte das Kreditinstitut über das Ergebnis ihrer Beurteilung unterrichten.

11.8. Die zuständigen Behörden können die Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen beurteilen und sollten dafür sorgen, dass das anzuwendende Verfahren öffentlich verfügbar ist.

12. Korrekturmaßnahmen der Aufseher

12.1. Stellt ein Mitglied oder ein Kreditinstitut keine ausreichenden Informationen zur Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans bereit, sollte die zuständige Behörde der Bestellung dieser Person widersprechen oder sie nicht genehmigen.

12.2. Wird ein Mitglied des Leitungsorgans als nicht geeignet erachtet, sollte die zuständige Behörde das Kreditinstitut entweder auffordern, das Mitglied nicht zu bestellen, oder, wenn es bereits bestellt ist, geeignete Maßnahmen für seinen Austausch ergreifen.

12.3. In Fällen, in denen die nach Absatz 8 eingeleiteten Maßnahmen eines Kreditinstituts nicht ausreichend sind, sollten die zuständigen Behörden selbst geeignete Korrekturmaßnahmen einleiten.

Kapitel IV - Beurteilungskriterien

13. Zuverlässigkeitskriterien

13.1. Ein Mitglied des Leitungsorgans sollte als zuverlässig gelten, wenn es keine gegenteiligen Anhaltspunkte gibt und kein begründeter Zweifel an seiner Zuverlässigkeit besteht. Bei der Beurteilung sollten unbeschadet von Einschränkungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften und ungeachtet des Staates, in dem allenfalls relevante Ereignisse stattgefunden haben, alle verfügbaren einschlägigen Informationen berücksichtigt werden.

13.2. Ein Mitglied des Leitungsorgans sollte als unzuverlässig gelten, wenn sein persönliches oder geschäftliches Verhalten Anlass zu grundlegendem Zweifel an seiner Fähigkeit gibt, das Kreditinstitut umsichtig und solide zu führen.

13.3. Dabei sollten alle Strafregisterauszüge oder einschlägigen Verwaltungsakten und im Einzelnen die Art einer Verurteilung oder Anklage, die Rechtsmittelinstanz, das Strafmaß, die erreichte Phase des Strafverfahrens und die Wirkung eventueller Rehabilitierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ebenfalls sollten die Begleitumstände, darunter auch mildernde, und die Schwere von einschlägigen Straftaten, Verwaltungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, der Zeitraum und das Verhalten des Mitglieds seit der Straftat und die Bedeutung der Straftaten, Verwaltungs- oder Aufsichtsmaßnahmen für die vorgeschlagene Aufgabe berücksichtigt werden.

13.4. Die kumulativen Effekte von mehreren geringfügigen Vorfällen, die einzeln der Zuverlässigkeit eines Mitglieds nicht schaden, in Summe aber wesentliche Folgen haben können, sollten berücksichtigt werden.

13.5. Besonders sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden, die Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Mitglieds geben können:

a. Verurteilung oder strafrechtliche Verfolgung wegen einer Straftat, darunter insbesondere:

i. Verstöße gegen Gesetze für Banken-, Finanz-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäfte oder mit Bezug auf Wertpapiermärkte, Wertpapiere oder Zahlungsinstrumente, darunter auch Rechtsvorschriften für Geldwäsche, Marktmanipulation oder Insider-Geschäfte und Wucher;

ii. Vermögensdelikte, Betrug oder Finanzkriminalität;

iii. Steuerdelikte sowie

iv. sonstige Straftaten nach den Rechtsvorschriften für Unternehmen, Konkurse, Insolvenzen oder Verbraucherschutz;

b. das Mitglied betreffende relevante laufende oder frühere Untersuchungen und/oder Vollzugsmaßnahmen oder die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen für Banken-, Finanz-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäfte oder mit Bezug auf Wertpapiermärkte, Wertpapiere oder Zahlungsinstrumente oder andere Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen sowie

c. relevante laufende oder frühere Untersuchungen und/oder Vollzugsmaßnahmen von anderen Regulierungsstellen oder Berufsverbänden wegen des Verstoßes gegen relevante Bestimmungen.

13.6. Die folgenden Faktoren sollten im Hinblick auf das ordnungsgemäße Verhalten des Mitglieds in früheren Geschäftsvorfällen beachtet werden:

a. sämtliche Erkenntnisse, dass sich das Mitglied in seinen Beziehungen zu Aufsichts- oder Regulierungsbehörden nicht als transparent, offen und kooperativ erwiesen hat;

b. Ablehnung einer Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder der Erlaubnis zur Gewerbe- Geschäfts- oder Berufsausübung oder der Widerruf, der Entzug oder die Beendigung einer solchen Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Erlaubnis, oder der Ausschluss durch eine Regulierungs- oder öffentliche Stelle;

c. die Gründe für eine Entlassung aus einer Beschäftigung, einer Vertrauensposition, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit oder einer vergleichbaren Situation oder eine Aufforderung zur Niederlegung der Tätigkeit in einer solchen Position sowie

d. Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch die zuständige Behörde.

13.7. Folgende Situationen im Zusammenhang mit dem früheren und derzeitigen Geschäftsverlauf und der finanziellen Solidität eines Mitglieds sollten im Hinblick auf ihre möglichen Folgen für die Zuverlässigkeit des Mitglieds in Erwägung gezogen werden:

a. Aufnahme in die Liste unzuverlässiger Schuldner oder negative Einträge dieser Art in Listen, die von anerkannten Auskunftseien geführt werden, soweit verfügbar;

b. Finanz- und Geschäftsleistung von Unternehmen im Eigentum oder unter der Leitung des Mitglieds, oder an denen das Mitglied einen erheblichen Anteil hielt oder hält, unter besonderer Berücksichtigung von Sanierungs-, Konkurs- und Abwicklungsverfahren sowie der Frage, ob und wie das Mitglied zu der Situation beigetragen hat, die zu dem Verfahren führte;

c. Antrag auf Privatinsolvenz sowie

-
- d. zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren, große Investitionen oder offene Risikopositionen und aufgenommene Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität haben können.

14. Erfahrungskriterien

14.1. Bei der Beurteilung der Erfahrung eines Mitglieds sollten sowohl seine theoretische, durch Aus- und Fortbildung erworbene Erfahrung, als auch die im Rahmen früherer Beschäftigungen erworbene praktische Erfahrung berücksichtigt werden. Kreditinstitute sollten die durch die berufliche Tätigkeit des Mitglieds erworbenen und nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Mitglieds berücksichtigen.

14.2. Bei der Beurteilung der theoretischen Kenntnisse eines Mitglieds sollten insbesondere der Bildungsstand und das Bildungsprofil berücksichtigt werden, und ob sie im Zusammenhang mit Bank- und Finanzdienstleistungen oder anderen einschlägigen Bereichen stehen. Bei einer Ausbildung in den Bereichen Bank- und Finanzwesen, Volks- und Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften, Verwaltung, Finanzregulierung und quantitative Methoden kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie im Zusammenhang mit Bank- und Finanzdienstleistungen steht.

14.3. Die Beurteilung sollte nicht auf den Bildungsabschluss oder den Nachweis einer bestimmten Beschäftigungsdauer in einem Kreditinstitut oder einem sonstigen Unternehmen beschränkt bleiben. Vielmehr sollte die praktische Erfahrung des Mitglieds gründlicher analysiert werden, da die in früheren Beschäftigungen erworbenen Kenntnisse von Art, Umfang und Komplexität des Unternehmens sowie von den dort wahrgenommenen Aufgaben abhängen.

14.4. Bei der Beurteilung der Erfahrung eines Mitglieds des Leitungsorgans sollten theoretische und praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit folgenden Bereichen besonders berücksichtigt werden:

- a. Finanzmärkte;
- b. Regelungsrahmen und Regulierungsanforderungen;
- c. strategische Planung und Verständnis der Geschäftsstrategie eines Kreditinstituts oder seines Geschäftsplans und dessen Umsetzung;
- d. Risikomanagement (Ermittlung, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risikotypen eines Kreditinstituts, einschließlich der Verantwortlichkeiten des Mitglieds);
- e. Beurteilung der Wirksamkeit von Vorkehrungen eines Kreditinstituts, um eine wirksame Governance, Aufsicht und Kontrolle zu schaffen, sowie
- f. Interpretation der Finanzinformationen eines Kreditinstituts und die auf diese Informationen gestützte Ermittlung von Themenschwerpunkten sowie von geeigneten Kontrollen und Maßnahmen.

14.5. Ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion sollte in einer Führungsposition über einen ausreichend langen Zeitraum ausreichende praktische und berufliche Erfahrungen erworben haben. Kurzzeitige und befristete Positionen können bei der Beurteilung berücksichtigt werden, genügen in der Regel aber nicht, um von ausreichender Erfahrung auszugehen. Die in früheren Positionen erworbenen praktischen und beruflichen Erfahrungen sollten unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Aspekte zu beurteilt werden:

- a. Dauer der Beschäftigung;

-
- b. Art und Komplexität des Geschäftsbetriebs, in dem die Position besetzt wurde, einschließlich seiner Organisationsstruktur;
 - c. Umfang der Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten;
 - d. in der Position erworbene fachliche Kenntnisse über die Geschäfte eines Kreditinstituts und erworbenes Verständnis der Risiken, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind, sowie
 - e. Anzahl der Untergebenen.

14.6. Ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion sollte über ausreichende Erfahrung verfügen, die es ihm erlaubt, Entscheidungen der Leitungsfunktion konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen. Diese Erfahrung kann in akademischen, administrativen oder anderen Positionen sowie durch die Leitung, Beaufsichtigung und Kontrolle von Finanzinstituten oder anderen Unternehmen erworben werden. Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion sollten nachweisen können, dass sie über die fachlichen Kenntnisse verfügen, die sie in die Lage versetzen, das Geschäft des Kreditinstituts und die Risiken, denen es ausgesetzt ist, ausreichend gut zu verstehen, oder dass sie diese Kenntnisse erwerben können.

15. Governancekriterien

15.1. Bei der Beurteilung der Eignung eines Mitglieds sollten auch andere Kriterien beurteilt werden, die für das Funktionieren des Leitungsorgans von Bedeutung sind, dazu gehören Interessenkonflikte, die Fähigkeit, ausreichend Zeit aufzuwenden, die Gesamtzusammensetzung des Leitungsorgans, die erforderlichen kollektiven Bildungs- und Fachkenntnisse, und die Fähigkeit der Mitglieder, ihren Pflichten unabhängig und ohne übermäßigen Einfluss anderer Personen nachzukommen.

15.2. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit eines Mitglieds sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a. frühere und derzeitige in Kreditinstituten oder anderen Unternehmen eingenommene Positionen;
- b. persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion im selben Kreditinstitut, in seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen, sowie
- c. persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Beziehungen zu den beherrschenden Anteilseignern desselben Kreditinstituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen.

15.3. In seiner Leitungsfunktion muss das Leitungsorgan im Kollektiv über ausreichende praktische Erfahrungen mit Kreditinstituten verfügen.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

16. Umsetzung

Diesen Leitlinien sollten die zuständigen Behörden und die Kreditinstitute bis zum 22. Mai 2013 nachkommen.

Anhang 1 – Für erstmalige Bestellungen erforderliche Unterlagen

Mitteilungen über die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans sind folgende Informationen/Unterlagen beizufügen:

1. Name der zu bestellenden Person
2. Lebenslauf mit folgenden Angaben:
 - a. Vollständiger Name, Geburtsname
 - b. Geburtsort und Geburtsdatum
 - c. Anschrift
 - d. Staatsangehörigkeit
 - e. Ausführliche Beschreibung der allgemeinen und beruflichen Bildung
 - f. Berufliche Erfahrung mit Angabe aller Organisationen, für die die Person tätig war, sowie der Art und Dauer der übernommenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Tätigkeiten, die in den Aufgabenbereich der zu besetzenden Position fallen. Bei Positionen, die die Person in den letzten 10 Jahren innegehabt hat, sollte die Person bei der Beschreibung der Tätigkeit Angaben zu den ihr übertragenen Befugnissen, den internen Entscheidungsbefugnissen und den von ihr kontrollierten Geschäftsbereichen machen, darunter die Zahl der Beschäftigten. Wurden ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen, darunter auch die Vertretung des Leitungsorgans, sollten diese im Lebenslauf angeführt werden.
 - g. Falls verfügbar, Bescheinigungen der Arbeitgeber für mindestens die letzten drei Jahre.
3. Erklärung, ob strafrechtliche Verfahren anhängig sind, oder ob die Person oder eine von ihr geleitete Organisation als Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren beteiligt war.
4. Falls verfügbar, Strafregisterauszüge und einschlägige Informationen zu strafrechtlichen Untersuchungen und Verfahren, relevanten zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Disziplinarmaßnahmen (darunter Entzug der Befugnis als Unternehmensleiter, Konkurse, Insolvenzen und vergleichbare Verfahren).
5. Wenn sie relevant sind, Angaben zu folgenden Vorgängen:
 - a. Untersuchungen, Vollzugsmaßnahmen oder Sanktionen einer Überwachungsbehörde, deren Gegenstand die Person war;
 - b. Ablehnung einer Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Erlaubnis zur Gewerbe-Geschäfts- oder Berufsausübung oder der Entzug, der Widerruf oder die Beendigung einer solchen Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Erlaubnis, oder der Ausschluss durch eine Regulierungs- oder öffentliche Stelle;
 - c. Entlassung aus einer Beschäftigung, einer Vertrauensposition, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit oder eine vergleichbare Situation oder eine Aufforderung zur Niederlegung der Tätigkeit in einer solchen Position;

-
- d. von einer anderen zuständigen Behörde bereits durchgeführte Beurteilung der Zuverlässigkeit als Leiter der Geschäfte eines Kreditinstituts (mit Benennung der Behörde und Belegen für das Ergebnis dieser Beurteilung);
 - e. durch eine Behörde aus einer anderen als der Finanzbranche durchgeführte Beurteilung (mit Benennung der Behörde und Belegen für das Ergebnis dieser Beurteilung)
6. Beschreibung von finanziellen (z. B. Darlehen oder Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z. B. enge Beziehungen wie Gatte, eingetragener Partner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kind, Elternteil oder ein anderer Verwandter, mit der die Person ihren Wohnraum teilt) der Person und ihrer nahen Verwandten zu Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen desselben Kreditinstituts, dessen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sowie beherrschenden Anteilseignern.
7. Position, zu der die Person bestellt wurde/werden soll.
8. Unterlagen zu den Ergebnissen der Beurteilung der Eignung durch das Kreditinstitut.